laffen wir biefen Grundfat gang aus bem Spiele! Es han- | gelangen muß, bag, wenn bie II. Kammer unfern Befchlufbelt fich ja heute nicht bavon, ber 31. g. ber Werfaffungs : Ur= funde ihre Faffung zu geben; davon nur handelt es fich, ob iener Grundfat - mag er, in ber Allgemeinheit ausgesprochen, richtig fein ober nicht - ob jener Grundfat, fage ich, in seiner Unwendung, und zwar in feiner Unwendung auf ben porliegenden Fall, die ftadtischen Bierzwangsgerechtsame, baltbar fei ober nicht, und bas ift es eben, mas die Deputation bezweifeln zu muffen geglaubt hat, was ich auch noch nicht für widerlegt erachten fann. Mag auch immerhin das ftadtis iche Bierzwangsbefugniß auf Gefege mit fugen, es ift außer Bweifel, bag es auf Gefege nicht gegrundet ift. Es gab ftabtische Bierzwangsrechte, wie Bierzwangsrechte überhaupt, lange vorher, ehe unsere vaterlandische Gesetgebung biefen Gegenstand in bas Muge faßte. Ich muß aber auch die Behauptung magen, bag bas, mas einer ber Berren Staats: minifter, ber Berr Rriegsminifter namlich, geaußert hat, nicht conform fei mit ben Motiven bes Entwurfs, prafumtio alfo mit der Absicht der Staatsregierung. Er ließ es bei feinen Bemerkungen durchblicken, daß, wo diefes Decht auf Privatrechtstitel gegrundet fei, man auf beffen Entschadigung gurudekommen konne; allein bie Staatsregierung erkennt biefen Sat nicht an, indem fie nicht etwa blog mit Stillschweigen baruber weggegangen ift, nein, die ausbruckliche Erklarung gegeben hat, daß auch da, wo Privatrechtstitel, wie bei dem Bierverlagsrecht ber Canbbrauereien, unbefreitbar vorhanden find, eine Entschädigung bennoch nicht gegeben werden folle und gegeben werden konne. Ich muß um Erlaubniß bitten, mich nun wenden ju burfen ju bem Umenbement des Stellvertreters des Prafidenten, bas allerdings, wie ich mahrgenom= men habe, vielfachen Unklang in ber geehrten Rammer gefunben hat. Ghe ich indeg felbft diefem Umendement beitreten tonnte, murbe es mir ermunscht fein, ju wiffen, inwieweit es mit bem Deputations : Gutachten eine Bahn wandle, und inwieweit es bemfelben entgegentrete. Und darüber schei= nen allerdings bermalen noch Zweifel obzuwalten. Es ware eine Frage, ob man nach den Absichten des Untragftellers bloß fein Umendement anzunehmen hatte, um bann auf bas Deputations : Gutachten nicht weiter einzugeben, ober ob man fein Umenbement nicht vielmehr bloß auf den Borfchlag der Deputation über die Urt und Beife, wie die Entschädigung gegeben werden foul, ju beziehen habe. Bare Letteres ber Fall, fo murben bann namentlich die Gage noch in Frage fommen muffen, ob überhaupt der Bierbann aufauheben, ob er nur gegen Entschädigung aufzuheben fei, und wer biefe Entschädigung zu tragen habe. Ich fann aber auch noch ein Bedenfen nicht unterdrucken, das mir gegen das Umendement beigeht, ein Bedenken, welches ich auch vielfach in der Rammer habe wiederhallen boren. Es ift dies die Beforgniß, daß durch die Unnahme des Deutrichschen Borschlags die Aufhebung ber Bannrechte, die mir boch außerst wunschenswerth ericheint, in eine ferne Beit hinausgeruckt werbe. Erwagen Sie, baß diese Bierbannfrage nun erft an die II. Rammer regierung Etwas legen, was ihr allein nach unferer Berfaf-

fen ebenfalls beiftimmt, eine gemeinsame Schrift an bie Staatsregierung ergeben muß, daß nun die bobe Staatsregierung erwiedern fann, wie fie mit diefem Borfchlage im Allgemeinen nicht einverftanden fei, ober wenn fie bas auch ware, bag erft ber Gesegentwurf ausgearbeitet werden muß, daß biefer nun abermals an die Rammern ergeben muß, baß auch im gludlichften Falle, wenn namlich ein Ginverftanbnig ber Rammern fofort ju erlangen mare, die Berathung bennoch eine geraume Beit in Unspruch nehmen wird, und Sie werben mit mir einig fein, bag fchon, wenn bas Deputations : Gut: achten allein Genehmigung finbet, die endliche Erledigung biefer Ungelegenheit fo balb nicht zu erwarten fteht. Noch mehr muß bies aber ber Sall fein, wenn bem Untrage bes Stellvertreters bie Genehmigung ertheilt wird, benn nun hat die Staatsregierung auch noch Erorterungen anzustellen, die bei der Berschiedenheit der Berhaltniffe auf dem gande und noch mehr in jeder einzelnen Stadt gewiß hochft aufhaltlich find. Unter folchen Umftanben beforge ich, diefer Landtag, wenn er hierauf warten follte, werbe eine fehr lange Dauer haben muffen. Allein gegen ben Untrag bes Stellvertreters lagt fich auch noch Mehreres erinnern. Es ift namentlich zu befurchten, bag, wenn die geehrte Rammer nicht wenigstens so weit, als es die Deputation anrath, auf bas Detail ein= gehen wollte, die Staatsregierung in Betreff ber Urt ber Musführung und die Untwort ertheilen konnte: fie habe versucht, Erorterungen anzuftellen, biefe Erorterungen feien aber fo ausgefallen, daß fie noch immer die Ueberzeugung theilen muffe, wie die Muffindung eines Entschadigungsmaßstabes vollkommen unmöglich fei. Wir waren bann wieder auf bem alten Plage, wir mußten die Deputation abermals beauftra= gen, uns Borfchlage ju eroffnen, und wenn diefe fo wieder ausfielen, wie fie jest ausgefallen find, mas mahrscheinlich ift, so murben wir wieder von vorn anfangen muffen, benfelben Deputations = Bericht gu berathen. Es scheint mir baber im Intereffe der beabfichtigten Magregel bochft munichenswerth, einzelne Puncte des Deputations-Berichts hervorzuheben und anzunehmen, ober boch, wenn fie nicht paffend gefunden werden follten, ihnen andere Worschlage zu substituiren, damit der Regierung gezeigt werde, daß die Musführung nicht unm balich fei. Es bleibt mir ferner noch ubrig gu bemerten, daß ich ber geaußerten Unficht nicht fo burchweg beipflichten tann, ber Borschlag bes D. v. Ummon falle mit bem Borschlage bes D. Deut= rich gang gufammen. Bei bem v. Ummonschen lagt fich nam= lich noch ber Zweifel aufwerfen, was benn eigentlich mit ber von ihm gewunschten Uebertragung bes Geschafts an bie Staatsregierung gemeint fei, ob alfo ber Untrag bes Dberhofprebigers bahin gebe, es moge alles Beitere bis auf die Frage, baß ber Bierzwang aufgehoben werden foll, und zwar gegen Ent-Schabigung, ber Staateregierung bergeftalt anbeim gegeben werden, daß fie auf ihre eigne Sand die Magregel merbe aus: auführen haben. Dies hieße aber, in bie Sande ber Staats-